Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4620

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
V/2 – 5114.40 – 1518/69

Bonn, den 28. August 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Kriegsopferversorgung**

Bezug: **Kleine Anfrage der Fraktion der FDP**
– Drucksache V/4608 –

Im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen beantworte ich die oben bezeichnete Kleine Anfrage für die Bundesregierung wie folgt:

1. Bis wann beabsichtigt die Bundesregierung den Bericht gemäß § 56 BVG vorzulegen, inwieweit es unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und des realen Wachstums der Volkswirtschaft möglich ist, die Kriegsopferversorgungsleistungen zu ändern?

Die Bundesregierung ist bemüht, den Bericht nach § 56 des Bundesversorgungsgesetzes so früh wie möglich den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes zuzuleiten. Sie geht davon aus, daß die wirtschaftliche Entwicklung im Jahre 1969 in die Beurteilung der Frage, inwieweit es unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und des realen Wachstums der Volkswirtschaft möglich ist, die Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz zu ändern, einzubeziehen ist. Eine einigermaßen fundierte Beurteilung des Wirtschaftsablaufs, insbesondere der zu erwartenden realen Zuwachsrate des Bruttosozialprodukts im Jahre 1969, erscheint nicht möglich, bevor die statistischen Ergebnisse des ersten Halbjahres 1969 vorliegen.

Die Vorarbeiten für einen Entwurf des Berichtes wurden bereits vor einiger Zeit aufgenommen, so daß die Bundesregierung den Bericht innerhalb kürzester Frist nach Bekanntwerden der noch offenen wirtschaftlichen Daten vorlegen kann. Diese Daten werden voraussichtlich zu einem Zeitpunkt verfügbar sein, der eine Vorlage des Berichtes bald nach Zusammentritt des neuen Deutschen Bundestages ermöglicht.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

2. Welche Beträge werden für Leistungsverbesserungen in die fortgeschriebene Finanzplanung für die Jahre 1970, 1971 und 1972 aufgenommen?

Über die Anpassung und Fortschreibung der Finanzplanung für die Jahre 1970 bis 1973 wird die neue Bundesregierung im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bundeshaushalts für das Jahr 1970 beschließen. Hierbei wird sie über eine fühlbare Verbesserung der Kriegsopferleistungen zu befinden haben.

3. In welchem Zeitablauf stellt sich die Bundesregierung die parlamentarische Behandlung eines entsprechenden Gesetzes vor, um eine Auszahlung der verbesserten Renten, wie in der gesetzlichen Rentenversicherung, zum Jahresbeginn 1970 möglich zu machen?

Wie in der Antwort zu Frage 1 bereits dargelegt, ist die Bundesregierung bemüht, den Bericht nach § 56 des Bundesversorgungsgesetzes und den Entwurf eines Anpassungsgesetzes zu Beginn der 6. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vorzulegen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß das Gesetz dann schnell vom Deutschen Bundestag beraten und verabschiedet werden kann. Sie hält daran fest, das Anpassungsgesetz mit dem 1. Januar 1970 wirksam werden zu lassen.

4. Wird es sich bei dem betreffenden Gesetzentwurf um ein Anpassungsgesetz oder um ein Neuordnungsgesetz handeln, das neben allgemeinen Leistungsverbesserungen auch wesentliche strukturelle Änderungen enthält und wenn ja, in welcher Form sind diese beabsichtigt?

Es ist beabsichtigt, ein Anpassungsgesetz vorzubereiten. Danach sollen in erster Linie die Versorgungsbezüge unter Beachtung der in § 56 des Bundesversorgungsgesetzes genannten Orientierungsdaten erhöht werden. Dies schließt jedoch nicht aus, einzelne sachlich berechtigte Änderungen des Leistungsrechts in dieses Gesetz einzubeziehen.

Hans Katzer